

**Koordinationsbüro für integrative
und antirassistische Projekte**
**Co-ordination office for integrative
and antiracist projects**



Taubstummengasse 7-9

A-1040 Wien

tel: + 43-1-310 88 80 10

fax: + 43-1-310 88 80 37

email: info@helpinghands.at

<http://www.helpinghands.at>

ZVR 304410247

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
geändert wird; Stellungnahme

Wien, am 5.3.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail
übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ZU DEN VORBEMERKUNGEN

Die in der Folgenabschätzung definierten Ist-Stände und Ziele sind wenig aussagekräftig, dafür falsch: Eine erste Regelung für sog. „Putativösterreicher“ ist in der aktuellen Fassung des StbG schon teilweise enthalten; wenn noch nicht erfasste Problemfelder identifiziert werden, so sind diese ohne ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu lösen.

Ob vorgeschlagene Maßnahmen verfassungs- und EMRK-konform sind, ist durch die Novellierung sicherzustellen und nicht erst im Jahr 2018 durch Evaluation festzustellen.

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Dauer des geforderten Aufenthalts

Auch wenn grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die im internationalen Vergleich langen Anwartszeiten in einigen Fällen verkürzt werden, so soll darauf hingewiesen werden, dass damit nur eine kleine Personengruppe angesprochen wird und ein generelles Überdenken der zuletzt 2006 erfolgten Verlängerung der Anwartszeiten überprüft werden sollte

Nicht angesprochen wird mit vorliegendem Entwurf, dass auch nur kurze Unterbrechungen des dokumentierten Aufenthaltsrechts weiterhin einen neuen Fristenlauf bedeuten, auch wenn der Mittelpunkt der Lebensinteressen nie aufgegeben wurde und in bestimmten Konstellationen der Aufenthalt auch rechtmäßig war, aber eben nicht auf Grundlage eines Titels nach dem NAG.

Umsetzung der Judikatur

Eine Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR bzw. des VfGH wird versucht, scheitert aber in wesentlichen Teilen. Die neugeschaffene Regelung ist geeignet, wiederum Ungleichbehandlungen zu generieren, sodass eine neuerliche Aufhebung der Gesetzesbestimmungen durch den VfGH absehbar ist, was aus rechtspolitischer Sicht bedenklich ist. Dazu werden zum besonderen Teil detaillierte Ausführungen erstattet.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Z. 2 (§ 7)

Durch die Wortfolge „...vor der Geburt des Kindes festgestellt wurde..“ wird erneut eine diskriminatorische Regelung geschaffen, welche verfassungsrechtlich bedenklich ist. Zwar hat der VfGH anlässlich seines Erkenntnisses vom 29.11.2012 zu den Zln G66/12 und 67/12 ausgeführt, dass das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft einen umstand darstellt, den der Gesetzgeber berücksichtigen kann und in bestimmten Fällen auch muss (s. Rz 40), diese Aussage betrifft jedoch Kinder im fortgeschrittenen Alter. Das Erfordernis der Feststellung vor der Geburt ist jedoch nicht geeignet, den Überlegungen des VfGH Rechnung zu tragen. Insbesondere würde die vorgeschlagene Regelung differenzieren, ob eine Vaterschaftsanerkennung oder eine – nur nach der Geburt vorstellbare – gerichtliche Feststellung erfolgt ist.

Der EGMR hat im angeblich umgesetzten Urteil *Genovese vs. Malta* vom 11.10.2011 (*Application no. 53124/09*) klar festgehalten, dass die Tatsache der Geburt zu einem Zeitpunkt, zu dem die Eltern nicht verheiratet waren, jedenfalls eine unsachliche Ungleichbehandlung darstellt. Es muss gem. Rz. 47 dieses Urteils unerheblich sein, ob die

Feststellung der Vaterschaft durch freiwillige Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung erfolgt ist.

Die gewählte Unterscheidung des Verfahrens zum Erwerb der Staatsbürgerschaft ist geeignet, etwa hinsichtlich grundsätzlicher Familienleistungen oder auch des Unterhaltsvorschlusses eine Ungleichbehandlung herbeizuführen.

Zu Z. 5 und 6 (§ 10 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 5 letzter Satz)

Das Abstellen auf die Selbsterhaltungsfähigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen mag historisch dadurch begründet gewesen sein, dass damit eine „Einbürgerung in das Sozialsystem“ verhindert werden sollte. Mit Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG Art. 11 Abs. 1 lit. d und der daraus resultierenden (auch) sozialrechtlichen Gleichstellung hat diese Bestimmung ihren Sinn aber verloren.

Wenn nun die besonders rigide Regelung der Novelle BGBl. 37/2006 sachadäquat angepasst werden soll, so ist das grundsätzlich eine zu begrüßende Maßnahme, allerdings ist der vorgeschlagene Wortlaut geeignet, wieder unnötige Einschränkungen und einen hohen administrativen Aufwand zu erzeugen. Sollte sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen, diese nunmehr sinnleere Forderung fallen zu lassen, wird vorgeschlagen zur schlankeren Regelung der Z. 7 idF vor BGBl. 37/2006 zurückzukehren, welche bestimmt hatte

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder ihn an seiner finanziellen Notlage kein Verschulden trifft

Zu Z. 6 (§ 10 Abs. 5, Änderung des Wortlauts)

Wenn diese – wie oben ausgeführt nicht mehr sachlich begründbare – Unterhaltsrechnung aufrecht erhalten werden soll, ist die Flexibilisierung des Betrachtungszeitraumes grundsätzlich sinnvoll, aber unterbestimmt: Die vorgeschlagene Regelung im Sinn der Berücksichtigung der „besten 3 Jahre“ aus den letzten 6 Jahren ist dahingehend unklar, als dies Kalenderjahre, rollende Jahre abhängig vom Antragszeitpunkt oder auch zusammenhängende Perioden von 12 Monaten in den letzten 72 Monaten sein könnten. Hier ist eine Präzisierung erforderlich. Die vorgeschlagene Textierung ist nicht vollzugsfähig.

Zu Z. 7 und 8 (§ 10a Abs. 1 Z. 2 und § 10a Abs. 6)

Die bisherigen Inhalte, die im Rahmen der Prüfung gem. § 10a Abs. 1 Z. 2 nachzuweisen waren, sind als Grundlage für ein Zusammenleben ausreichend und ist eine Einführung in das Verfassungsrecht auch nicht Inhalt des Lehrplans der 8. Schulstufe. Es darf darauf hingewiesen werden, dass ein allenfalls angedachtes Vertiefen von Grundrechten seine Basis in den Staatsgrundgesetzen von 1867 oder der EMRK und nicht im B-VG findet. Eine Unterweisung in österreichischer „Realverfassung“ würde etwa die Karikatur der Gewaltentrennung aufzeigen. Wenn ein Grundkurs in Verfassungsrecht Ziel sein sollte, ist auch die Frage zu stellen, ob dies nur den integrationsfesten Kern oder auch Unionsrecht samt (und vor allem) Grundrechtecharta umfassen soll; hier scheint den Verfassern jedes Augenmaß verloren gegangen zu sein.

Zu Z. 9 (§ 11a Abs. 6)

Mit dem Entfall der Wortfolge „zum Entscheidungszeitpunkt“ im Vergleich zu § 10 Abs. 5 wird im Falle etwa einer Berufsunfähigkeit nach Erlassung eines Zusicherungsbescheides der vom VfGH als verfassungswidrig erkannte Zustand hergestellt, der Staatenlosigkeit auslöst. Auf

die mittlerweile erfolgte Ratifizierung sämtlicher internationaler Konventionen zur Vermeidung von Staatenlosigkeit wird hingewiesen.

Die Intention der Z. 2, wo – immerhin nur demonstrativ – integrationsrelevante bzw. – erwünschte Formen der freiwilligen oder beruflichen Engagements aufgezählt werden, ist zwar erkennbar, allerdings missglückt:

Einerseits wird ehrenamtlicher Tätigkeit hoher Stellenwert beigemessen, diese aber auf gemeinnützige Organisationen iSd BAO beschränkt; gerade in Zeiten einer Professionalisierung von Dienstleistern wie Rettungsdiensten ist diese Einschränkung zu eng. Dass andererseits beruflich ausgeübte gesellschaftlich wichtige Tätigkeiten wie oben genannte auf bestimmte Sektoren beschränkt werden sollen, ist systemwidrig: Auch der angestellte Mitarbeiter einer Berufsfeuerwehr findet sich nicht in der Auflistung wieder. Geradezu ein Treppenwitz ist es, dass im Kulturbereich beruflich oder ehrenamtlich Tätige – je nach Rechtsform des Trägers – kaum bis gar nicht erfasst sind. Dass den Körperschaften ein breiter Raum (ein eigener lt. c) geben wird, ist zwar zutiefst österreichisch, aber fehlt hier z.B. wieder der ehrenamtlich Nachhilfe gebende Mitarbeiter des Eltervereins, der sich nicht in eine Funktion drängt. Folgt man den EB, so fehlt in der Aufzählung die Tätigkeit in frauenpolitisch für die Rezeption hierzulande gelebter Werte (?) als wichtig erachteten Tätigkeiten (so diese nicht in gemeinnützigen Organisationen stattfindet, oder etwa beruflich ausgeübt wird)

Diese Abschnitt ist gründlich zu überarbeiten, soll er nicht zu einem Zerrbild werden. Das Verwenden von politisch opportun erscheinenden Worthülsen wie „integrationspolitisch relevanter Mehrwert“, ein andermal „integrationsrelevanter Mehrwert“ im vorgeschlagenen Gesetzestext sind mit verfassungsgesetzlichen Vorgaben mangels näherer Determinierung nicht vereinbar.

Auch sind die hier geschaffenen unbestimmten Gesetzesbegriffe in keinsten Weise vollzugstauglich und ist eine zufällige bis willkürliche Anwendung unvermeidlich.

Zu Z. 10 (§ 11b)

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings erscheint es wenig sachgerecht, eine „Beeinträchtigung internationaler Beziehungen“ als Ausschlusskriterium vorzusehen, etwa, wenn politischer Populismus in Herkunftsstaaten mit zweifelhafter Grundrechtstradition diplomatische Verwicklungen auslösen könnten, wenn – wie das aus sachlich völlig konstruierten Gründen – auch zwischen G8-Staaten vorkommt.

Wie 13-jährige der Republik gegenüber „nicht bejahend eingestellt“ sein sollen, entzieht sich einer rationalen Analyse.

Zu Z. 11 (§ 12 Abs. 2)

Auf die Ausführungen zu § 7 und der vorgeschlagenen Lösung im Rahmen des § 7a wird verweisen. Es ist sachlich vollkommen unangebracht, z.B. eine Niederlassung zu fordern, was etwa dann unerfüllbar wäre, wenn die unverheiratete Kindesmutter Studentin oder Künstlerin oder auch Forscherin ist.

Zu Z. 12 und 13 (§ 17 Abs. 1 und 1a)

Unbeschadet der inhaltlichen Unbedenklichkeit zeigt sich aus dem nicht erforderlichen Duplizieren des Abs. 1 in einen Abs. 1a die mangelnde legislative Qualität. Dasselbe

Ergebnis wäre in der gegenwärtigen Fassung des Abs. 1 zu erzielen gewesen, wenn bloß die Wortfolge „...und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen“ gestrichen würde.

Zu Z. 15 (§ 21 Abs. 1)

Es wird vorgeschlagen, nach der Wortfolge „Absingen der Bundeshymne“ hinzuzufügen „und der Hymne der europäischen Union“. Dadurch sollte den neuen Österreichern verdeutlicht werden, dass die Republik sich den Grundwerten der europäischen Union unwiderruflich verpflichtet hat.

Zu Z. 16 (§ 29)

Es scheint ein Redaktionsversehen zu sein, dass nunmehr nicht nur bei Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft die Kinder ihre österreichische Staatsangehörigkeit verlieren, sondern auch in sämtlichen anderen Fällen des § 26. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, dass diese Kinder, deren anderer Elternteil nicht Staatsbürger, wohl aber z.B. daueraufhältig ist, für ein Fehlverhalten des österreichischen Elternteils sanktioniert und ausgebürgert werden.

Zu Z. 17 (§ 52)

Auf die Ausführungen zur Beibehaltung des § 7a und die daraus folgenden Implikationen sei verwiesen.

Zu Z. 18 (§ 52 Z. 5 lit. c)

Auf die Ausführungen zur Beibehaltung des § 7a und die daraus folgenden Implikationen sei verwiesen.

Zu Z. 20 (§ 57)

Grundsätzlich ist eine Regelung zu begrüßen, die – eine geringe Anzahl – von nicht gem. § 59 sanierbaren „Putativösterreichern“ den (Wieder-)Erwerb der Staatsbürgerschaft ermöglicht. Allerdings sind die Anforderungen des § 57 in zweierlei Hinsicht derart unsachlich, dass sie einer Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht standhalten:

Zum ersten ist der Entfall der 15-Jahres-Frist eine Diskriminierung nach dem Geschlecht; Frauen sind nicht wehr- oder zivildienstpflichtig.

Zum zweiten wird in den ähnlichen Fällen des § 59 keine Erfüllung von Verleihungsvoraussetzungen normiert; wenn nun etwa Angehörige der dritten Generation, die über den Verlust der Staatsbürgerschaft ihres Großvaters nie Kenntnis hatten und die auch von österreichischen Behörden lange Zeit als Staatsbürger angesehen wurden, bestimmte Kriterien erfüllen müssen, so ist dies eine unsachliche Ungleichbehandlung.

Will der Gesetzgeber die nach Völkergewohnheitsrecht denkbare Kollision nach dem engsten Naheverhältnis zwischen Person und Staat (genuine link bzw. sufficient link / genuine connection) entsprechend der Nottebohm-Entscheidung des IGH¹ auflösen, wäre ein vereinfachtes Verfahren angebracht. Der auch in den EB erwähnten amtswegigen

¹ Nottebohm-Fall, Recueil de la Cour internationale de justice [CIJ] 1955, S. 4; oder Ian Brownlie, Principles of Public International Law, 4. Aufl., Oxford 1990, S. 407 ff.

Verleihung, allenfalls mit einem Ablehnungsrecht des Betroffenen, wäre die sachgerechtere Lösung.

Es ist auf eine unklare Anmerkung in den EB hinzuweisen, nach der die Ministeriumslegistik davon ausgeht, dass nur Personen erfasst sind, die „nie“ Österreicher waren. Wenn nun zu o.a. Beispiel die dritte Generation (die nie die Staatsbürgerschaft besaß) sanierbar sein soll, die zweite Generation (die ev. kurz die Staatsbürgerschaft besessen hatte) aber nicht, so wäre auch das unsachlich. Eine Anpassung der EB wird dringend angeregt.

Z. 21,23 und 25 (§§ 59, 60 und 66)

Auf die Ausführungen zur Beibehaltung des § 7a und die daraus folgenden Implikationen sei verwiesen.

Z 24 (§ 64a Abs. 15)

Die genannte Problematik ist dadurch entstanden, dass das Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985 eine Befristung für die entsprechende Erklärung kannte. Wie in den EB richtig festgestellt wird, betrifft die Versäumung der damaligen Frist eine kleine Personengruppe, wobei davon auszugehen ist, dass auch diesmal nicht alle betroffenen, von denen nicht alle in Österreich leben, fristgerecht von der temporären Öffnung der Übergangsbestimmung erfahren. Es wird zur dauerhaften Sanierung vorgeschlagen, statt der vorgeschlagenen Regelung § 1 Abs. 2 des Übergangsrechts außer Kraft zu setzen und damit einzelnen Personen den Erwerb der Staatsbürgerschaft ohne formaler Frist zu ermöglichen.